

Ihre Pflichten als Vertragspsychotherapeut



Abkürzungen

Ärzte-ZV	Zulassungsverordnung für Vertragsärzte
BMV-Ä	Bundesmantelvertrag-Ärzte/ Primärkassen
BSG	Bundessozialgericht
BSGE	Entscheidungen des Bundessozialgerichts
DÄBl.	Deutsches Ärzteblatt
EKV-Ä	Bundesmantelvertrag-Ärzte/ Ersatzkassen
GMG	GKV-Modernisierungsgesetz
MBO	(Muster-) Berufsordnung für die deutschen Ärztinnen und Ärzte
MedR	Medizinrecht
PsychThG	Psychotherapeutengesetz
SGB V	Sozialgesetzbuch V

Ein notwendiger Begleiter

Fast fünf Jahre sind nun die Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten und die psychologischen Psychotherapeuten Mitglieder der KVWL. Viele von Ihnen waren bereits zuvor über das Delegationsverfahren und/oder über die Kostenerstattung an das GKV-System angeschlossen. Die damit verbundenen Pflichten blieben überschaubar. Mit der Zulassung als Psychotherapeut in der Praxis hat sich das geändert. Es gelten jetzt wie bei den zugelassenen Ärzten die Normen des Systems, die schwer zu überblicken sind.

Unsere Verwaltungsstellen erhalten viele Fragen zu diesen Normen. Dem Vorstand ist dabei deutlich geworden, dass ein Informationsdefizit besteht. Unter Einschaltung des beratenden Fachausschusses für die psychotherapeutische Versorgung ist deshalb diese Broschüre entstanden, die allen Psychotherapeuten zugestellt und bei Neuzulassungen zur Verfügung gestellt wird. Wegen der unterschiedlichen Arbeitsweisen von somatisch tätigen Ärzten und Psychotherapeuten waren bei einigen Pflichten abweichende Regelungen notwendig, die der Arbeitsweise der Psychotherapeuten gerecht werden. Auf aktuelle Änderungen der Normen werden wie Sie jeweils in unserem Pluspunkt aufmerksam machen.

Sehen Sie diese Broschüre als notwendigen Begleiter bei Ihrer psychotherapeutischen Tätigkeit in Ihren Praxen.



Dr. Ulrich Thamer



Dr. Ulrich Thamer
Vorstandsvorsitzender der KVWL

Pflichten, die aus der Teilnahme an der ambulanten vertragspsychotherapeutischen Versorgung (§ 95 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 72 Abs. 1 Satz 2 SGB V) resultieren

Durch die Zulassung wird der ärztliche Psychotherapeut, der Psychologische Psychotherapeut und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut (im Folgenden: Vertragspsychotherapeut) zur Teilnahme an der vertragspsychotherapeutischen Versorgung berechtigt, aber auch verpflichtet¹, und zwar u. a. mit folgenden Einzelpflichten:

1 Nach § 72 Abs. 1 SGB V, § 1 Abs. 3 Ärzte-ZV gelten die Regelungen über das Vertragsarztrecht für die psychologischen Psychotherapeuten entsprechend, sofern nicht ausnahmsweise etwas anderes bestimmt ist. Auch § 1 Abs. 4 BMV-Ä normiert die entsprechende Geltung der Regelungen für die Psychotherapeuten; in § 1 Abs. 5 BMV-Ä werden jedoch ausdrücklich die Regelungen des BMV-Ä genannt, die für Psychotherapeuten nicht gelten.

I. Zeitlicher Umfang der Teilnahmepflicht

Der Vertragspsychotherapeut ist verpflichtet, für die Versorgung der Versicherten in dem erforderlichen (üblichen) Umfang zur Verfügung zu stehen.

Nach der Rechtsprechung des BSG² ist ein Vertragspsychotherapeut nicht verpflichtet, sich mit seiner vollen Arbeitskraft der vertragspsychotherapeutischen Versorgung zu widmen; er schuldet ein Tätigwerden/Bereitstehen im „erforderlichen/üblichen“ Umfang. Das BSG³ definiert diesen Umfang mit folgender allgemeiner Beschreibung:

„..., dass der Betroffene entsprechend dem Bedürfnis nach einer ausreichenden und zweckmäßigen Versorgung und den Gegebenheiten seines Praxisbereichs regelmäßig zu den üblichen Sprechzeiten für die Versorgung der Versicherten zur Verfügung steht (vgl. § 17 Abs. 1 und Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 4 BMV-Ä), sowie, dass er – in den Grenzen der Zumutbarkeit und Üblichkeit – auch für Notfallbehandlungen und für andere wichtige Fälle außerhalb der Sprechzeiten tätig sein kann (vgl. § 72 Abs. 1, § 75 Abs. 1 S. 2 SGB V).“

Das BSG hat bislang den „erforderlichen Umfang“ unter zeitlichen Gesichtspunkten nicht konkret fixiert. Es hat lediglich „negativ“ abgegrenzt: Danach ist eine Nebentätigkeit von mehr als 13 Stunden pro Woche (s. u.) zulassungsschädlich und somit mit den Hauptpflichten aus der Zulassung nicht vereinbar.

Nach Auffassung der KVWL steht ein Vertragspsychotherapeut nur dann im „erforderlichen

2 BSG Urteil vom 30.01.2002 – Az B 6 KA 20/01 R – BSGE 89, S. 134 f.

3 s. Fußnote 2

Umfang" zur Verfügung, wenn er mindestens Leistungen im Umfang von 13 Stunden pro Woche gegenüber GKV-Patienten erbringt⁴. Für diesen „Mindestwert“ sind alle erbrachten Leistungen (nicht nur Therapieleistungen im engeren Sinne) jeweils mit ihrer Kalkulationszeit nach dem EBM (vgl. dort Anhang 3) zu addieren und durch 43 Arbeitswochen zu dividieren⁵.

Erreicht ein Vertragspsychotherapeut mit seinem Tätigkeitsumfang nicht dieses Mindestniveau, kann hieraus nicht zwangsläufig auf eine Pflichtverletzung geschlossen werden. In diesen Fällen sind vielmehr jeweils die Ursachen für das zeitlich eingeschränkte „zur Verfügung stehen“ zu ermitteln und zu bewerten. Eine eingeschränkte Teilnahme an der Versorgung kann sicherlich nicht in jedem Fall dem betreffenden Vertragspsychotherapeuten als Pflichtverletzung vorgeworfen werden.

-
- 4 Abgeleitet ist der „Mindestumfang“ aus einer Vollzeittätigkeit, die das BSG typisiert mit 39 Wochenstunden festsetzt. Unterstellt man bei allen Vertragspsychotherapeuten eine Nebentätigkeit im zulässigen Höchstumfang von 13 Stunden, verbleibt ein Kontingent von 26 Stunden; nur bei Vertragspsychotherapeuten, die mindestens im Umfang von 50 % dieses Wertes (= 13 Stunden) einen Beitrag zur Versorgung von GKV-Versicherten erbringen, kann davon ausgegangen werden, dass sie aktiv ihren Pflichten aus der Zulassung entsprechen.
- 5 Bei einer Quartalsbetrachtung entspricht dies Leistungen im Umfang von 8.385 Minuten oder einem Jahresleistungsvolumen von 33.540 Minuten.

2. Nebentätigkeit (begrenzter zeitlicher Umfang/ Verbot von Interessenkollisionen; Anzeigepflicht)

a) Nebentätigkeit

Nachdem das BSG zunächst davon ausgegangen war, Nebentätigkeiten können in einem zeitlichen Umfang von bis zu 19 Wochenstunden ausgeübt werden, hat es diese Rechtssprechung nunmehr aufgegeben.

Nach seiner neuen Rechtssprechung⁶, die insbesondere an einem Sachverhalt zur Nebentätigkeit von Vertragspsychotherapeuten entwickelt worden ist, ist lediglich eine **Nebentätigkeit von bis zu 13 Wochenstunden mit der Zulassung vereinbar; eine beabsichtigte Nebentätigkeit von mehr als 13 Stunden führt dazu, dass der jeweilige Psychotherapeut nicht zugelassen werden kann bzw. seine Zulassung zu entziehen ist, wenn nachträglich die „genehmigte“ Nebentätigkeit auf diesen zeitlichen Umfang ausgedehnt wird.**

b) „ihrem Wesen nach“ unvereinbar

Neben dieser quantitativen Begrenzung der Nebentätigkeit ist auch eine inhaltlich qualitative Grenze zu beachten. Nach § 20 Abs. 2 Ärzte-ZV darf ein Vertragspsychotherapeut keiner weiteren Tätigkeit – ungeachtet ihres zeitlichen Umfangs – nachgehen, die ihrem Wesen nach mit der vertragspsychotherapeutischen Tätigkeit unvereinbar ist. Nach der Rechtssprechung des BSG liegt eine solche **Interessen- und Pflichtenkollision** vor, wenn insbesondere nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich die vertragspsychotherapeutische Tätig-

6 s. Fußnote 2

keit und die anderweitige psychotherapeutische Tätigkeit durch Überschneidungen des zu behandelnden Patientengutes vermischen können; ebenso wenn GKV-Kostenträger benachteiligt werden können, weil durch den Vertragspsychotherapeuten sachwidrig beeinflusst werden kann, ob die Behandlung des Patienten in dem ein oder anderen Tätigkeitsbereich abgerechnet wird. Auch können „Bindungen“ aus dem anderweitigen Beschäftigungsverhältnis dazu führen, dass die originäre vertragspsychotherapeutische Tätigkeit nicht ausreichend eigenverantwortlich wahrgenommen wird.

Dabei reicht nach der Rechtsprechung bereits eine abstrakte Gefahr von Interessen- und Pflichtenkollisionen mit der geplanten Nebentätigkeit. Die Pflichtenkollision muss also nicht konkret oder bereits manifest geworden sein. Das BSG misst einer Erklärung des Psychotherapeuten („Selbstverpflichtung“), beide Tätigkeiten strikt zu trennen und durch Beachtung der maßgeblichen vertragspsychotherapeutischen Normen Interessenskonflikte auszuschließen, keine Bedeutung bei.

c) Anzeigepflicht

Der Vertragspsychotherapeut ist zur Angabe von Nebentätigkeiten sowohl bei seiner Zulassung als auch zu einem späteren Zeitpunkt verpflichtet. Dies deshalb, weil die Ausübung von Nebentätigkeiten gemäß § 20 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 1 Abs. 3 Ärzte-ZV dazu führen kann, dass der Vertragspsychotherapeut seine Eignung zur Teilnahme an der vertragspsychotherapeutischen Versorgung verliert. Um zu überprüfen, ob der Vertragspsychotherapeut geeignet ist, hat der Zulassungsausschuss daher Anspruch auf Angabe von Nebentätigkeiten.

3. Ausreichendes Sprechstundenangebot

Der Vertragspsychotherapeut muss am Vertragspsychotherapeutensitz seine Sprechstunden abhalten (§ 24 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 1 Abs. 3 Ärzte-ZV). Das Sprechstundenangebot muss dem Bedürfnis nach einer ausreichenden und zweckmäßigen Versorgung nach den Gegebenheiten seines Praxisbereiches entsprechen.

Der Sprechstundenverpflichtung wird nur genügt, wenn neben „Sprechstunden nach Vereinbarung“ (= Bestellpraxis) auch „offene“ Sprechstunden angeboten werden. Allerdings kann wegen der Besonderheiten der psychotherapeutischen Behandlungsweise die **Verpflichtung zum Angebot von „offenen“ Sprechstunden auch durch den Einsatz eines Anrufbeantworters mit der Zusicherung, den „hilfesuchenden“ Patienten zeitnah zurückzurufen, erfüllt werden.**

4. Praxisabwesenheit: Pflicht zur Benennung eines Vertreters und Unterrichtung der KV

Ist der Vertragspsychotherapeut länger als eine Woche an der Ausübung seiner Praxis verhindert, ist er nach Ärzte-ZV und BMV-Ä⁷ verpflichtet, dies der KV unter Benennung eines geeigneten Vertreters unverzüglich mitzuteilen. Auch bei einer Verhinderung von weniger als einer Woche ist eine Vertretung sicherzustellen und gegenüber dem Patienten in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die Vertretung muss mit dem Vertretenden vereinbart sein.

7 s. § 32 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. § 1 Abs. 3 Ärzte-ZV, § 17 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 1 Abs. 4 BMV-Ä

Zwar ist eine Vertretung bei genehmigungspflichtigen psychotherapeutischen Leistungen (einschließlich probatorischer Sitzungen) grundsätzlich unzulässig⁸ (s. u.). Der Vertragspsychotherapeut ist also gehalten, – soweit wie möglich – Abwesenheitszeiten so vorzubereiten, dass sie mit dem Therapieverlauf vereinbar sind. Für dennoch auftretende Fälle akuter Hilfsbedürftigkeit, muss für den Patienten durch die Benennung eines Vertreters ein Versorgungsangebot im Sinne einer „Überbrückung“ sichergestellt sein.

Sofern die Abwesenheit aus Krankheit, Urlaub, Teilnahme an Fortbildung oder Wehrübung bedingt ist und die Abwesenheitszeiten insgesamt innerhalb von 12 Monaten nicht mehr als 3 Monate umfassen, bedarf die Vertretung keiner Genehmigung; darüber hinaus gehende Abwesenheitszeiten stehen unter dem Vorbehalt einer vorherigen durch die KV genehmigten Vertretung.

Nach Änderung der Ärzte-ZV und des BMV-Ä⁹ kann sich nunmehr auch eine Vertragspsychotherapeutin in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Entbindung bis zu der Dauer von bis zu 6 Monaten vertreten lassen. Genehmigungspflichtig ist die Vertretung erst, wenn die Abwesenheit wegen der Entbindung und ggf. wegen der zuvor genannten anderen Abwesenheitsgründen mehr als 6 Monate innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten umfasst.

8 s. § 14 Abs. 3 BMV-Ä

9 s. § 32 Abs. 1 Satz 3 Ärzte-ZV i. d. F. des GMG, § 17 Abs. 3 BMV-Ä i. d. F. vom 01.07.2004

5. Persönliche Leistungserbringung/ Grundsatz: keine Vertretung in der Therapie

Der Vertragspsychotherapeut ist zur persönlichen Leistungserbringung verpflichtet¹⁰. Vertreter können - in Durchbrechung dieses Grundsatzes - grundsätzlich nicht mit der Leistungserbringung beauftragt werden.

Dies folgt u. a. aus den Bundesmantelverträgen¹¹; danach ist die Vertretung bei genehmigungspflichtigen psychotherapeutischen Leistungen einschließlich der probatorischen Sitzungen grundsätzlich unzulässig. Im Übrigen ist eine Vertretung nur im Rahmen der Abs. 1 und 2 der o. g. Vorschriften und unter Beachtung der berufsrechtlichen Befugnisse zulässig. Dementsprechend werden Vertretungsgenehmigungen im Bereich der KVWL zu Gunsten von Vertragspsychotherapeuten grundsätzlich nicht erteilt. Dies findet seine Begründung darin, dass Psychotherapien in der Regel personengebunden sind, sodass ein Ersatztherapeut von Patienten nicht angenommen werden könnte. Für die betroffene Patientengruppe reicht es deshalb aus, wenn mit den Patienten für die Zeit der Abwesenheit des Therapeuten (z. B. Urlaub) ein entsprechender Zeitplan verabredet wird. In dennoch auftretenden Krisensituationen kann ein Vertreter mit Leistungen aus dem Kapitel 22/23 EBM 2000plus sicherstellen. Ausnahmsweise werden vom Vorstand der KVWL Vertretungsgenehmigungen zu Gunsten von Vertragspsychotherapeuten bei längerer Abwesenheit (z. B. bei Mutterschaft) erteilt. Diese Spruchpraxis ist rechtmäßig, da die eingangs zitierten Vorschriften

10 s. § 15 Abs. 3 i. V. m. § 1 Abs. 4 BMV-Ä, § 14 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 6 EKV-Ä; s. auch § 32 Ärzte-ZV und § 15 Abs. 1 SGB V sowie § 19 MBO.

11 s. § 14 Abs. 3 BMV-Ä, § 20 Abs. 4 EKV-Ä.

Ausnahmen zulassen („grundsätzlich unzulässig“) und bei längerer Abwesenheit die Behandlung nicht durch einen entsprechenden Zeitplan gesteuert werden kann, sondern hier das Bedürfnis nach einer Vertretung besteht.

6. Residenzpflicht¹²

Der Vertragspsychotherapeut hat seinen „Wohnsitz“ so zu wählen, dass er für die vertragspsychotherapeutische Versorgung der Versicherten an seinem Praxissitz zur Verfügung steht. Nach der Rechtsprechung des BSG¹³ verletzt ein Vertragspsychotherapeut die Residenzpflicht jedenfalls dann nicht, wenn er seine Vertragspsychotherapeutenpraxis regelmäßig in 30 Minuten erreichen kann.

7. Notfallversorgung/Teilnahme am Notfalldienst?

Der nicht ärztliche Vertragspsychotherapeut ist berufs-/vertragsarztrechtlich in seiner Behandlungsbefugnis auf Psychotherapie beschränkt. **Dies steht einer Teilnahme am allgemeinen ärztlichen Notfalldienst entgegen, dessen Leistungsangebot auf notfallmäßige Behandlung somatischer Erkrankungen gerichtet ist.** Denkbar ist allenfalls, den nicht ärztlichen Vertragspsychotherapeuten zur Teilnahme an einem psychotherapeutischen Notfall-, Krisen- und Interventionsdienst zu verpflichten, sofern dieser tatsächlich eingerichtet ist. Der ärztliche Psychotherapeut ist hingegen unter Berücksichtigung seiner ärztlichen Approbation zur Teilnahme am ärztlichen Notfalldienst verpflichtet¹⁴.

12 s. § 24 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 1 Abs. 3 Ärzte-ZV.

13 s. Urteil vom 05.11.2003, Az.: B 6 KA 2/03 R.

14 Vgl. hierzu: „Gemeinsame Notfalldienstordnung der ÄKWL und der KVWL“.

8. Pflicht zur „peinlich genauen Abrechnung“

Bei der Abrechnung der Leistungen ist der Vertragspsychotherapeut zur peinlich genauen Leistungsabrechnung verpflichtet¹⁵. Dies bedeutet, dass er Leistungen nur dann abrechnen darf, wenn er diese tatsächlich erbracht hat und zwar in vollständiger Übereinstimmung mit der jeweiligen Leistungslegende sowie den sonstigen formellen Abrechnungserfordernissen (z. B. Genehmigungen).

9. Zeitliche Erbringbarkeit

Die Abrechnung eines Vertragspsychotherapeuten gilt unter zeitlichen Gesichtspunkten (i. S. der Erbringbarkeit) nach den einschlägigen Regelungen (§ 106 a Abs. 2 SGB V i. V. m. den Richtlinien) nur dann als plausibel, wenn der Umfang der abgerechneten zeitbewerteten Leistungen nicht zu einer Arbeitszeit im Quartal von mehr als 780 Stunden bzw. an mindestens drei Arbeitstagen pro Arbeitstag von 12 Stunden führt¹⁶; dabei werden die von der KBV mit den Krankenkassenverbänden verbindlich festgesetzten Prüfzeiten (Anhang 3 des EBM) zugrundegelegt.

15 s. BSGE 73, 234; s. auch LSG Baden-Württemberg MedR 1995, 39.

16 s. § 8 Abs. 3 der Richtlinien (DÄBl. 2004, S. A-2255 und A-3135).

10. Inhaltlicher Umfang der Teilnahmeverpflichtung

Die von einem Vertragspsychotherapeuten angebotenen und erbrachten Leistungen müssen Bestandteil des Fachgebietes sein¹⁷. Die Leistungen müssen ferner Bestandteil der vertragspsychotherapeutischen Versorgung sein¹⁸ und dem Versicherten als Sachleistungen angeboten werden¹⁹. Darüber hinaus müssen die Leistungen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten²⁰. Der Vertragspsychotherapeut ist zum Angebot und zur Erbringung der wesentlichen Leistungen des Fachgebietes verpflichtet²¹. Er ist schließlich bei der Behandlung zur Sorgfalt nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch²² und zur Erbringung der vertragspsychotherapeutischen Leistungen unter Berücksichtigung des allgemein anerkannten Standes der fachbezogenen Erkenntnisse und des wissenschaftlichen Fortschrittes verpflichtet²³.

17 vgl. Artikel 1 § 1 PsychThG.

18 s. § 32 Abs. 2 SGB V, §§ 2, 3 BMV-Ä, § 2 EKV-Ä.

19 s. § 2 Abs. 2 SGB V.

20 s. § 12 Abs. 1 Satz 1 SGB V.

21 s. BSG Urteile vom 14.03.2001 (Az.: B 6 KA 67/00 R; B 6 KA 54/00 R u. B 6 KA 36/00 R).

22 s. § 13 Abs. 8 i. V. m. § 1 Abs. 4 BMV-Ä, § 13 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 6 EKV-Ä.

23 s. § 2 Abs. 1 Satz 3 SGB V, § 16 i. V. m. § 1 Abs. 4 BMV-Ä, § 13 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 6 EKV-Ä.

11. Pflicht zur Einhaltung von Genehmigungsvorbehalten

Der Vertragspsychotherapeut ist zur Einhaltung von Genehmigungsvorbehalten verpflichtet²⁴; dies bedeutet, dass er z. B. Leistungen der verschiedenen Richtlinienverfahren erst erbringen und abrechnen kann, wenn die erforderliche richtlinienbezogene Abrechnungsgenehmigung erteilt worden ist²⁵.

12. Pflicht zur Fortbildung

Der Vertragspsychotherapeut ist verpflichtet, sich fachlich fortzubilden²⁶. Die Erfüllung dieser Fortbildungspflicht ist alle fünf Jahre gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen²⁷. Als Nachweis kommt in der Regel ein Fortbildungszertifikat der Ärzte- bzw. Psychotherapeutenkammern in Betracht; das Fortbildungszertifikat wird von den Kammern erteilt, wenn man in dem fünfjährigen Zeitraum an Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen hat, die insgesamt mit 250 sog. „Fortbildungspunkten“ bewertet waren.

Das Gesetz bringt den Stellenwert, den es der Fortbildungsverpflichtung beimisst, dadurch zum Ausdruck, dass es denjenigen, der sich nur „unzureichend“ fortbildet, mit Honorarkürzungen und ggf. auch mit einem Zulassungsentziehungsverfahren bedroht²⁸.

24 s. § 135 SGB V, §§ 11, 12 Abs. 2 i. V. m § 1 Abs. 4 BMV-Ä, §§ 39, 40 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 6 EKV-Ä.
25 vgl. §§ 2 ff Psychotherapievereinbarung.

26 § 95 d SGB V

27 § 95 d Abs. 3 SGB V; Richtlinien der KBV zur „Fortbildungsverpflichtung der Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten“ (DÄ vom 04.02.05, S. A 306 ff)

28 § 95 Abs. 3 SGB V

13. Mitwirkungspflicht im Verwaltungsverfahren, insbesondere durch Erteilung von Auskünften und Vorlage von Unterlagen

Vertragspsychotherapeuten sind nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts verpflichtet, den Krankenkassen und den Kassenärztlichen Vereinigungen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, soweit diese Institutionen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben diese Informationen benötigen.

Neben dieser Auskunftspflicht im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung, ist der Vertragspsychotherapeut aber auch zu Auskünften gegenüber anderen Kostenträgern (z. B. Berufsgenossenschaften, Vertragsärzten) auf der Grundlage der für diesen Versorgungsbereich geltenden Rechtsnormen verpflichtet²⁹.

29 vgl. hierzu insbesondere die Broschüre der KVWL „Ein leidiges Thema: Anfragen von Krankenkassen, MDK, Behörden und anderen – Rechtsgrundlagen, Vordrucke, Vergütungen, Steuern“, auf Nachfrage erhältlich